

Die Wahl der Vertreterversammlung

Ein Praxisleitfaden



Inhalt

DIE WAHL DER VERTRETERVERSAMMLUNG – EIN PRAXISLEITFADEN	3
1. ALLGEMEINES ZUR VERTRETERVERSAMMLUNG	3
2. DER WAHLVORSTAND	4
3. ABLAUF DER WAHL DER VERTRETERVERSAMMLUNG	5
4. DURCHFÜHRUNG DER WAHL	7
5. DIE BRIEFWAHL UND DIE ONLINE-WAHL	8
6. NACH DER WAHL	10
7. DER GEWÄHLTE VERTRETER	12
ANHANG	13

Die Wahl der Vertreterversammlung – ein Praxisleitfaden

Bei Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass die Generalversammlung aus Vertretern der Mitglieder besteht – die sogenannte Vertreterversammlung. Hintergrund ist, dass sich ab einer gewissen Größe die gemeinsame Willensbildung und Mitverantwortung aller Mitglieder – allein schon aus

praktischen Gründen – schwierig gestalten kann. Dieser Leitfaden soll einen Überblick über die Wahl des Organs Vertreterversammlung geben. Dazu ist der Leitfaden in einzelne Fragen rund um diesen Themenbereich gegliedert, um eine schnelle Beantwortung spezifischer Fragen zu erleichtern.

1. Allgemeines zur Vertreterversammlung

Wie wird die Vertretersammlung eingeführt?

Sobald eine Genossenschaft mehr als 1.500 Mitglieder hat (d. h. 1500 + 1), kann durch eine **Satzungsänderung** die Vertreterversammlung die Generalversammlung ersetzen (§ 43a Abs. 1 Satz 1 GenG). Ein Zwang zur Einführung besteht nicht. Die Satzungsänderung bedarf gemäß § 16 Abs. 4 GenG einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nicht anderweitige Vorgaben vorsieht. Der maßgebliche Zeitpunkt zur Feststellung der **Mitgliederanzahl** ist für jedes Geschäftsjahr jeweils das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres, § 43a Abs. 1 Satz 3 GenG. Zu beachten ist daher, dass die Mitglieder, die zum Jahresende ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, erst mit Ablauf des 31. 12. ausscheiden, somit noch als Mitglieder zu behandeln sind bei der Bestimmung der Mitgliederanzahl mitzuzählen sind. Bis zur Eintragung der Satzungsänderung bleibt die Generalversammlung zuständig (§ 16 Abs. 6 GenG). Das heißt, Beschlüsse durch die Vertreterversammlung, die vor der Satzungseintragung erfolgt sind, sind **nichtig**. Auch wenn eine Vertreterversammlung eingeführt wird, obwohl die Mindestmitgliederanzahl nicht gegeben ist, sind die Beschlüsse der Vertreterversammlung nichtig und die Generalversammlung besteht weiter.

Folgendes Verfahren bei der Einführung einer Vertreterversammlung ist dementsprechend einzuhalten:

1. Satzungsänderung durch Beschluss
2. Eintragung der Satzung
3. Erstellung einer Wahlordnung
4. Wahl der Vertreter durch die Mitglieder

Zuständigkeit der Generalversammlung bei Bestehen einer Vertreterversammlung

Bestimmt die Satzung, dass die Generalversammlung aus gewählten Vertretern bestehen soll, ersetzt diese Vertre-

tersammlung die Generalversammlung in ihren Zuständigkeiten. Allerdings kann die Satzung bestimmen, dass bestimmte Beschlüsse durch die Generalversammlung zu fassen sind (vgl. § 43a Abs. 1 S. 2 GenG). Enthält die Satzung keine dahingehende Bestimmung, gilt die **Zuständigkeit** der Vertreterversammlung allumfassend, d. h. beispielsweise auch für Satzungsänderungen.

Eine zwingende **gesetzliche Ausnahme** regelt § 43a Abs. 7 S. 1 GenG: Die Generalversammlung bleibt zuständig für die Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung.

Beschließt die Generalversammlung Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Vertreterversammlung fallen, sind diese Beschlüsse nichtig.

Wann muss die Wahl der Vertreter stattfinden?

Die Wahl muss **spätestens bis** zu der Vertreterversammlung stattgefunden haben, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit der bisherigen Vertreter beschließt entscheidet, § 43a Abs. 4 Satz 2 und 3 GenG. Die Neuwahl muss somit vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt sein, um Kontinuität zu sichern. Die Neuwahl muss ebenfalls stattfinden, wenn die Anzahl der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestanzahl von 50 Vertretern sinkt. Den genauen Ort und Zeit hat der Wahlvorstand festzulegen.

Soweit eine wirksame Neuwahl der Vertreterversammlung nicht stattgefunden hat, bleibt die bisherige Vertreterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Höchstfrist von fünf Jahren bis zur Neuwahl im Amt.



2. Der Wahlvorstand

Wer bereitet die Wahl vor und führt diese durch?

Zur Vorbereitung und Durchführung der Vertreterwahl sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen kann ein **Wahlvorstand** als organisatorische Einheit, der für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter zuständig ist, gewählt werden, § 1 Abs. 1 Musterwahlordnung (MWO). Als Grundlage dient dafür die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung. Die Einführung bzw. Änderung der Wahlordnung bedarf übereinstimmender Beschlüsse in Vorstand und Aufsichtsrat; die erste Wahlordnung bedarf zudem der Zustimmung der Generalversammlung, § 43a Abs. 4 Satz 7 und 8 GenG. Dieser Wahlvorstand besteht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 MWO aus x Mitgliedern des Vorstandes, aus y Mitgliedern des Aufsichtsrates und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Wichtig ist, dass die Anzahl der Mitglieder aus der Genossenschaft größer als die Anzahl der Mitglieder aus dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zusammen sein muss, BGH, Urteil vom 15.01.2013 - II ZR 83/11.

Der Wahlvorstand ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind, § 1 Abs. 6 MWO. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist darüber eine Niederschrift anzufertigen.

Wie wird der Wahlvorstand gewählt?

Die **Mitglieder aus dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat** werden während einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat bestellt, § 1 Abs. 4 MWO.

Die **Mitglieder der Genossenschaft** werden von der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung gewählt. Hierzu gilt § 34a MS, d. h. die Wahl erfolgt entsprechend der Wahl für den Aufsichtsrat. Die Wahl der einzelnen Mitglieder für den Wahlvorstand darf nicht per Listenwahl erfolgen, sondern muss aufgrund von Einzelwahlvorschlägen durchgeführt werden. Die Wahl kann per Stimmzettel oder per Handzeichen erfolgen. Bei der Wahl per Stimmzettel darf jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme pro Kandidat geben. Bei der Wahl per Handzeichen muss für jede zu wählende Person einzeln abgestimmt werden. Jeder Wahlberechtigte hat – unabhängig vom Wahlverfahren – so viele Stimmen, wie Mitgliedern für den Wahlvorstand aus den Reihen der Genossenschaftsmitglieder zu wählen sind. Im Übrigen kommt

es darauf an, welche Satzungsregelung für die Wahl des Aufsichtsrates in der Satzung vorgesehen ist. Soweit noch die Satzung die Regelungen in § 34 Abs. 4 zur Aufsichtsratswahl vorsieht, ist **gewählt**, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen hat. Sollte dies für mehr Bewerber zutreffen als Mitglieder für den Wahlvorstand zu wählen sind, sind diejenigen gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Muss beispielsweise gemäß der MWO ein Mitglied aus den Reihen der Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, aber zwei Kandidaten haben sich aufgestellt und jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen bekommen, erhält Kandidat A mit 100 Stimmen den Sitz, da Kandidat B mit 89 Stimmen weniger Stimmen hat. Erhält jedoch kein Kandidat im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen, muss ein zweiter Wahlgang stattfinden. Hierbei sind die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Soweit bereits § 34a MS übernommen wurde, ist bei gleicher Anzahl von Sitzen und Kandidaten den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, über jeden Kandidaten einzeln mit einem ausdrücklichen JA oder NEIN abzustimmen. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt. Lassen sich mehr Kandidaten aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Verhältniswahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. Für jeden Kandidaten steht ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. Der Wahlberechtigte entscheidet sich auf seinem Stimmzettel durch Ankreuzen der JA-Stimme für die Kandidaten, die er wählen will. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Wahlvorstand soll vor jeder Wahl zur Vertretersammlung neu gewählt werden. Daher ist unbedingt darauf zu achten, die Wahl rechtzeitig vor der Vertreterwahl durchzuführen. Der Wahlvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, so dass bis zur **Neubildung** der bisherige Wahlvorstand im Amt bleibt. Er muss bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes nur dann zwingend neu gewählt werden, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Mitglieder der Genossenschaft im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen, § 1 Abs. 7 MWO. In der Anlage finden Sie einen Ablaufplan für die Wahl zum Wahlvorstand.



Was sind die Aufgaben des Wahlvorstandes?

Nach § 2 MWO sind folgende **Aufgaben** dem Wahlvorstand zugeordnet:

- Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
- Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter,
- Feststellung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
- Entscheidung über die Form der Wahl,
- Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,

- Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
- Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter bzw. Ersatzvertreter,
- Behandlung von Anfechtungen der Wahl.

Die jeweilige Wahlordnung kann außerdem noch weitere Zuständigkeiten vorsehen.

3. Ablauf der Wahl der Vertreterversammlung

Welche Schritte müssen vor einer Vertreterwahl erfolgen?

Vor einer anstehenden Vertreterwahl müssen folgende Punkte beachtet werden:

- **Benennung von Kandidaten**,
- fristgerechte **Wahlbekanntmachung**.

Für die Gewinnung von Kandidaten kann es zielführend sein, Aufrufe in der Mitgliederzeitschrift zu schalten oder gezielt mögliche Kandidaten anzusprechen. **Wahlvorschläge** können von jedem Mitglied oder dem Wahlvorstand eingereicht werden, § 7 Abs. 1 MWO. Ebenso können Vorschläge auch durch den Vorstand oder Aufsichtsrat in der Funktion als Mitglied der Genossenschaft eingereicht werden.

Die Satzung kann eine Regelung vorsehen, dass ein Wahlvorschlag von einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern unterstützt werden muss. 150 Mitglieder (Höchstquorum) sind für einen Wahlvorschlag aus den Reihen der Mitglieder in jedem Fall ausreichend, § 43a Abs. 4 Satz 6 GenG. Gibt es eine solche Regelung nicht, dann kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen.

Die Vorschläge müssen neben Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mailadresse des Kandidaten eine Erklärung enthalten, mit der der Vorgeschlagene sich zur Kandidatur bereit erklärt. Hier ist auf die Vorgaben des Datenschutzrechtes zu achten. Zudem sind den Kandidaten allgemeine Datenschutzhinweise zu übermitteln. Ein Muster kann vom Verband abgefordert werden. Ein Muster für eine **Einwilligungserklärung** des Kandidaten hinsichtlich der Verwendung seiner Daten für die Durchführung der Wahl finden Sie im Anhang.

Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge und stellt Kandidatenlisten – ggf. nach Wahlbezirken – zusammen.

Die **Wahlbekanntmachung** muss folgenden Inhalt gemäß § 6 Abs. 2 MWO enthalten:

- Daten, z. B. Beschreibung Wahlturnus, Informationen zur Wahlberechtigung oder zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
- Form der Wahl, z.B. Online- oder Briefwahl, Wahl im Wahlraum oder Kombination
- Fristen, z. B. Eingang Wahlvorschläge und Wahlunterlagen,
- Unterlagen, z. B. Beschreibung der Wahlunterlagen.

Ferner müssen Kandidatenvorschläge und Wählerliste beigefügt werden. Diese Unterlagen müssen entweder in den Geschäftsräumen zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder auf der Internetseite der Genossenschaft bereitgestellt werden. Ein allgemeiner Hinweis in einem öffentlichen Blatt oder auch auf der Internetseite der Genossenschaft auf Auslage muss erfolgen. Dieses öffentliche Blatt bzw. die Auslegungsform korrespondiert zu dem in der Satzung in § 43 Abs. 2 Satz 1 benannten Blatt. Zwischen der Ankündigung der Wahl bzw. der Aufforderung der Mitglieder zur Abgabe ihrer Stimme muss eine angemessene Frist liegen. Die Frist ist danach zu bestimmen, dass sich die Mitglieder die Wahl terminlich einrichten können und ausreichend Zeit haben, sich eine Meinung zu bilden. Soweit Satzung oder Wahlordnung keine Frist bestimmen, dürfte die in der Satzung für die Ankündigung einer Vertreterversammlung vorgesehene Frist von mindestens zwei Wochen ausreichend sein.

Wer kann als Vertreter gewählt werden?

Als Vertreter kann **jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person**, die persönlich Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, gewählt werden, § 43a Abs. 2 Satz 1 GenG. Nach Satz 2 sind ebenso die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesellschaften wählbar. Dieser Vertreter wiederum muss eine natürliche Person, aber kein



Mitglied der Genossenschaft sein. Die Mitgliedschaft ist erst bei Amtsantritt erforderlich, also vor Annahme der Wahl.

Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses, § 4 Abs. 2 MWO. Bei gewählten Vertretern ruht bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses aus der Genossenschaft das Vertreteramt. Es lebt gem. § 68 Abs. 4 GenG anschließend wieder auf, BGH, Urt. v. 24.09.2001 – II ZR 289/00.

Es ist aufgrund § 18 GenG nicht zulässig, das **passive Wahlrecht** einzuschränken. § 43a Abs. 2 GenG stellt eine zwingende und abschließende Bestimmung dar. Beispielsweise ist es unzulässig, eine Satzungsregelung zu verfassen, in der bestimmt ist, dass Mitarbeiter der Genossenschaft, die selbst Mitglied sind, nicht zu Vertretern gewählt werden können oder für die Wählbarkeit eine Mindestdauer der Mitgliedschaft einzuführen.

Wie viele Vertreter müssen gewählt werden?

Die Vertreteranzahl beträgt nach § 43a Abs. 4 GenG mindestens **50 Vertreter**. Sobald die Vertretersammlung aus weniger als 50 Vertretern besteht, ist sie nicht beschlussfähig bzw. sind gefasste Beschlüsse nichtig.

Davon zu unterscheiden ist die **Beschlussfähigkeit** der Vertreterversammlung zur terminierten Versammlung selbst. Für die Beschlussfähigkeit genügt, wenn zur Vertreterversammlung mindestens drei Vertreter anwesend sind, es sei denn, die jeweilige Satzung regelt etwas anderes. Die jeweilige Satzungsregelung ist Grundlage zur Bestimmung des **Vertreterschlüssels**, d. h. auf wie viele Mitglieder der Genossenschaft ein Vertreter entfällt, § 43a Abs. 4 Satz 7 bzw. § 31 Abs. 4 Satz 2 MS. Der jeweilige Schlüssel ist in § 31 Abs. 4 MS zu finden. Es genügt nicht, eine Mindest- und Höchstzahl anzugeben, sondern es muss eine konkrete Zahl genannt sein.

Für die Bestimmung des Vertreterschlüssels muss zunächst die Mitgliederanzahl festgestellt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist das Ende des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres. Zu beachten ist, dass die Mitglieder, die zum Jahresende ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, erst mit Ablauf des 31.12. ausscheiden, somit noch als Mitglieder zu behandeln sind und bei der Bestimmung der Mitgliederanzahl mit zu berücksichtigen sind. Die ermittelte Anzahl ist durch den Schlüssel der Satzung zu teilen. Hierbei ist darauf zu achten, dass mindestens 50 Vertreter zu wählen sind. Ist eine höhere Vertreteranzahl als die gesetzliche Mindestanzahl in der Satzung festgelegt und unterschreitet die Ver-

tretersammlung nur diese satzungsmäßige Mindestanzahl, bleibt die Vertretersammlung weiterhin beschlussfähig, solange die Vertreteranzahl mindestens 50 beträgt.

Müssen Ersatzvertreter gewählt werden?

Auch für die Wahl von **Ersatzvertretern** müssen die vorstehenden Grundsätze angewendet werden, § 43a Abs. 5 GenG. Es muss nicht für jeden Vertreter ein Ersatzvertreter gewählt werden. Es empfiehlt sich aber, ausreichend Ersatzvertreter zu wählen, dass in allen wahrscheinlichen Fällen, in denen Vertreter während der Amtszeit wegfallen, ausreichend Ersatzvertreter zur Verfügung stehen. Eine vorzeitige Neuwahl wird dann notwendig, wenn kein Ersatzvertreter mehr vorhanden ist und die Anzahl der Vertreter auf unter 50 sinkt.

Dürfen Wahlbezirke gebildet werden?

Es ist zulässig, dass die Wahl der Vertreter nach **Wahlbezirken** erfolgt, § 5 MWO. Dabei können Wohnbezirke oder Wohnblöcke nach Hausnummern in verschiedene Wahlbezirke geordnet werden. Die dem jeweiligen Wahlbezirk zugeordneten Mitglieder können dann ausschließlich die für diesen Wahlbezirk nominierten Vertreter wählen. Ebenso kann auch allein ein Wahlbezirk ohne Bezug zum Wohnungsbezirk o.ä. gebildet werden. Die Einteilung der Wahlbezirke bestimmt der Wahlvorstand, welcher dabei auch die Mitglieder berücksichtigen muss, welche nicht in Genossenschaftswohnungen wohnen. Es kann ggf. sinnvoll sein, einen eigenen Wahlbezirk für Nichtwohnende zu bilden. Die übrigen Bezirke sollten möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Der Wahlvorstand hat danach eine Liste mit Wahlberechtigten für jeden Wahlbezirk zu erstellen und in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen. Diese **Wählerlisten** sind zu ergänzen, sollte dies erforderlich sein.

Schließlich muss der Wahlvorstand feststellen, wie viele Vertreter bzw. Ersatzvertreter pro Wahlbezirk zu wählen sind. Es muss dabei gewährleistet sein, dass die Anzahl der auf den jeweiligen Bezirk entfallenen Vertreter in etwa im Verhältnis zum Anteil der Mitglieder in dem jeweiligen Wahlbezirk entspricht. Eine Orientierung an der räumlichen Größe ist nicht ausreichend.

Stehen in einem Wahlbezirk **nicht genügend Kandidaten** zur Verfügung, so dürfen gemäß § 7 Abs. 4 MWO Kandidaten anderer Wahlbezirke für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Der Wahlvorstand prüft und bestimmt nach Maßstab der möglichst zusammenhängenden Wohnbezirke, aus welchem anderen Wahlbezirk Kandidaten aufgestellt werden dürfen und informiert hierzu die betreffenden Kandidaten.



4. Durchführung der Wahl

Wie läuft die Vertreterwahl grundsätzlich ab?

Rechtliche Grundlagen zur Durchführung der Vertreterwahl ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz, der jeweiligen Satzung und der jeweiligen Wahlordnung.

§ 43a Abs. 4 GenG gibt vor, dass die Wahl in Vertreter in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Im Einzelnen heißt das:

- Kein Mitglied darf von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen werden (allgemeine Wahl).
- Jedes Mitglied kann mit seiner Stimme die Zusammensetzung der Vertreterversammlung beeinflussen (unmittelbare Wahl).
- Jede Stimme hat den gleichen Zählwert und die gleichen Wirkungsmöglichkeiten (gleiche Wahl).
- Jedes Mitglied muss die Möglichkeit haben, geheim wählen zu können, so dass nicht bekannt ist, wer für wen gewählt hat (geheime Wahl).

Der Wahlvorstand kann festlegen, ob die **Stimmabgabe** im Wahlraum, per Briefwahl oder per Online-Wahl durchgeführt wird, § 8 Abs. 2 MWO. Dabei ist es möglich, sich auf eine Form festzulegen oder mehrere Möglichkeiten anzubieten.

Der **Stimmzettel** muss den Nach- und Vornamen der (für den einzelnen Wahlbezirk) aufgestellten Kandidaten enthalten. Soweit Vor- und Nachname von zwei oder mehr Kandidaten gleich lauten, muss der Stimmzettel auch jeweils die Ansicht der Kandidaten enthalten, § 8 Abs. 6 MWO. Sollen für alle Kandidaten die Anschriften aus dem Stimmzettel genannt werden, ist hierzu vorab eine Einwilligung der Vertreter einzuholen.

Erfolgt die Stimmabgabe im Wahlraum, hat der Wähler den Stimmzettel dort zu erhalten und unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne zu legen. Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Mitglieder wählen, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahlraum befanden. Danach erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

Bei der Briefwahl legt der Wahlvorstand einen Zeitpunkt fest, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss, § 10 Abs. 2 Satz 2 MWO. Näheres zum Verfahren ist unter der Frage „Wie erfolgt die Stimmabgabe per Briefwahl?“ zu entnehmen.

Bei der Online-Wahl ist zunächst sicherzustellen, dass ein System verwendet wird, das die technischen Spezifikationen besitzt, um alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Wahlgrundsätze und die Datenschutzvorschriften einzuhalten. Näheres zum Verfahren unter der Frage „Wie erfolgt die Stimmabgabe per Online-Wahl?“ zu entnehmen.

Der Wahlvorstand ermittelt das **Wahlergebnis** und stellt durch Beschluss die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter fest (siehe „Wie wird das Wahlergebnis ermittelt“). Über den Ablauf und das Ergebnis ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, § 13 MWO. Für die Wirksamkeit des Wahlergebnisses ist es notwendig, dass das Wahlergebnis durch den Versammlungs- und Wahlleiter verkündet, dies wörtlich ins Protokoll aufgenommen bzw. in der Niederschrift des Wahlvorstandes aufgenommen wird. Ferner muss für die Wirksamkeit der Wahl der gewählte Kandidat die Wahl ausdrücklich annehmen.



Wer ist für die Wahl der Vertreterversammlung wahlberechtigt?

Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach § 3 MWO. Demnach ist jedes Mitglied, welches bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassen ist, wahlberechtigt. Bis vor Beginn der Wahl kann der Vorstand neue Mitglieder aufnehmen. Während der Zeit der Wahl sollten insbesondere aus organisatorischen Gründe keine neuen Mitglieder aufgenommen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses kein Wahlrecht mehr.

Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Folgende Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 MWO gelten:

- Der gesetzliche Vertreter wählt für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt natürliche Personen.
- Der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person wählt für diese.
- Der ermächtigte Gesellschafter übt das Wahlrecht für Personen(handels)gesellschaften aus.
- Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben das Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus.

Es besteht des Weiteren die Möglichkeit einer Stimmvollmacht, siehe übernächste Frage.



Wie viele Stimmen hat jedes Mitglied bei der Vertreterwahl?

Jedes Mitglied hat bei der Wahl des jeweils zu wählenden Vertreters eine Stimme, § 31 Abs. 3 Satz 1 Mustersatzung (MS). D. h., wenn 50 Vertreter zu wählen sind, hat jedes Mitglied der Genossenschaft 50 Stimmen.

Müssen Mitglieder persönlich wählen?

Für die Vertretung von Mitgliedern bei der Wahl gilt § 43 Abs. 4 und 5 GenG. Es besteht die Möglichkeit der Stimmvollmacht. Satzung bzw. Wahlordnung können die Vorgaben zur Stimmvollmacht konkretisieren. So sieht die Mustersatzung in § 31 Abs. 3 Satz 2 vor, dass eine schriftliche Stimmvollmacht möglich ist, ein Bevollmächtigter allerdings nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten darf. Ferner muss der Bevollmächtigte entweder selbst Mitglied der Genossenschaft oder Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Eltern oder das volljährige Kind des Mitglieds sein, § 31 Abs. 3 Satz 4 MS.

5. Die Briefwahl und die Online-Wahl

Ist eine Briefwahl möglich?

Grundsätzlich ist eine **Briefwahl** möglich. Der Wahlvorstand kann jedoch eine Briefwahl, mit der Entscheidung über die Form der Wahl, ausschließen.

Wie erfolgt die Stimmabgabe per Briefwahl?

Findet ausschließlich die Briefwahl statt, müssen die Unterlagen ohne Aufforderung durch den Wahlvorstand (§ 10 Abs. 3 MWO) übermittelt werden. Bei Kombination mit Wahl vor Ort werden die Wahlunterlagen auf Anforderung gegenüber dem Wahlvorstand versendet, § 10 Abs. 2 MWO. Für die Briefwahl legt die Musterwahlordnung in § 10 fest, dass eine Fristsetzung hinsichtlich der Stimmabgabe erfolgen und der Wahlbrief besonders gekennzeichnet sein muss. Der **Zeit-**

punkt, bis zu dem die schriftliche Stimmabgabe erfolgen muss, wird durch den Wahlvorstand festgelegt und bekanntgegeben. Bezüglich der **Kennzeichnung** ist geregelt, dass dem Mitglied folgende Wahlunterlagen geschickt werden müssen:

- Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk sowie der Mitgliedsnummer gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehen ist,
- Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag und
- Eine vorgedruckte, vom Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.

Das Mitglied füllt den Stimmzettel aus, legt diesen in den neutralen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Der



Stimmzettelumschlag wird wiederum zusammen mit der unterzeichneten vorgedruckten Erklärung in den Wahlbrief gelegt und an den Wahlvorstand geschickt.

Die **eingegangenen Wahlbriefe** sind ungeöffnet zu verwahren, bis der Wahlvorstand ihre Anzahl für jeden Wahlbezirk gesondert festgestellt hat und in einer Niederschrift dokumentiert hat. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Briefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu markieren – die Stimme gilt als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand notiert in der Wählerliste, welches Mitglied seine Stimme abgegeben hat. Danach sind die Stimmzettelumschläge aus dem Wahlbrief zu nehmen und auf seine Gültigkeit zu prüfen. Ungültig sind Stimmzettelumschläge, wenn sie nicht nach den oben genannten Vorgaben verschickt worden sind. Der Wahlvorstand vermerkt wiederum die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettelumschläge in der Niederschrift. Die Wahlbriefe werden vernichtet.

Im Fall der kombinierten Wahl von Stimmabgabe im Wahlraum und Briefwahl gleicht der Wahlvorstand nach Fristablauf zur Stimmabgabe die Wahlbriefe mit der Wählerliste ab. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe im Wahlraum wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter Stimmabgabe wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

Wie erfolgt die Stimmabgabe per Online-Wahl?

Es ist bei der Online-Wahl sicherzustellen, dass das eingesetzte System dem jeweiligen Stand der Technik genügt. Es muss sicherstellen, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann, der Prozess der Stimmabgabe anonymisiert erfolgt und die abgegebenen Stimmen von personenbezogenen Daten getrennt gespeichert werden. Näheres regelt die Musterwahlordnung in § 11a.

Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels elektronischen Stimmzettels unter der in der Bekanntmachung veröffentlichten Internetadresse abgeben. Hierzu werden dem Mitglied auf Anfordern die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes ausschließlich per Online-Wahl gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem das System zur Durchführung der Online-Wahl geöffnet und eine elektronische Stimmabgabe möglich ist.

Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (z. B. Wähler-ID und Passwort) und Informationen zur Durchführung der Wahl. Weiterhin hat die Genossenschaft die Stimmabgabe während des Wahlzeitraums zusätzlich in den Räumlichkeiten der Genossenschaft zu ermöglichen, wenn ausschließlich die Online-Wahl zugelassen ist.

Der elektronische Stimmzettel ist elektronisch auszufüllen. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder abgebrochen werden. Eine verbindliche Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich.

Die Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste vermerkt.

Wie wird das Wahlergebnis ermittelt und festgestellt?

Bevor das Wahlergebnis ermittelt wird, muss die Gültigkeit jedes Stimmzettels geprüft werden. Eine **Ungültigkeit** stellt der Wahlvorstand fest.

Ungültig sind Stimmzettel nach § 12 Abs. 5 MWO,

- die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
- die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, die dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. übermittelt wurden,
- die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
- aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
- die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Die Musterwahlordnung sieht in § 14 Abs. 1 eine von der Genossenschaft zu benennende Frist vor, nach der der Wahlvorstand mit Beschluss die gewählten **Vertreter und Ersatzvertreter** feststellen muss. In der Praxis beträgt diese Frist meist zwei Wochen. Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – erhalten haben, § 14 Abs. 2 MWO. Gleiches gilt analog für die Wahl der Ersatzvertreter.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft bzw. wenn bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens, § 14 Abs. 4 MWO.



6. Nach der Wahl

Was muss nach der Wahl der Vertreterversammlung beachtet werden?

Der Wahlvorstand hat die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Die Gewählten müssen zwingend unverzüglich erklären, ob sie die Wahl annehmen, § 14 Abs. 5 Satz 2 MWO. Diese Erklärung zur **Annahme der Wahl** ist rechtlich sehr wichtig, da ansonsten keine wirksame Wahl stattgefunden hat.

Es ist auch möglich, dass die Vertreter und Ersatzvertreter die Annahme der Wahl bereits im Vorfeld zusammen mit der Kandidatur erklären, also im Falle ihrer Wahl diese auch annehmen. Dieses Vorgehen bietet den Vorteil, dass man von den Vertretern nur einmal ein Tätigwerden abfordert und nicht nach der Wahl wegen fehlender Reaktionen einen Schwund in der Vertreteranzahl hat, siehe Anlage.

Nach der Wahl ist nach § 43a Abs. 6 GenG eine **Liste** mit Nachnamen, Vornamen sowie Anschriften oder Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihrer Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung bzw. die Zugänglichkeit ist in einem öffentlichen Blatt bekannt zu geben, die Liste der Namen muss im öffentlichen Blatt jedoch nicht veröffentlicht werden.

Die Regelung in § 43a Abs. 6 GenG wurde 2017 um die Möglichkeit der Angabe von Telefonnummern oder E-Mail-Adressen anstelle der Anschrift erweitert. Zweck der Neuregelung war, dass die gewählten Vertreter nicht unbedingt ihre Privatanschriften offenlegen müssen. Es geht allein um die Sicherstellung einer Kontaktaufnahmemöglichkeit für das Mitglied mit dem Vertreter. Dies wird auch durch eine E-Mail-Adresse oder eine Telefonnummer erreicht.

Die **Frist** für die Auslegung bzw. Zugänglichkeit beginnt mit der Bekanntmachung im öffentlichen Blatt (Tag des Erscheinens), § 31 Abs. 9 Satz 3 MS. Ferner kann jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter zu verlangen. Dies muss ebenso in der Bekanntmachung erwähnt werden.

Für die Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter empfiehlt sich folgendes Formulierungsbeispiel:

Die XY eG informiert gem. § x der Satzung und § y der Wahlordnung über die Bekanntmachung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter.

Nachdem am xx.xx.xx die Wahl unserer Vertreterversammlung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, geben wir hiermit bekannt, dass die Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter gem. § 43a Abs. 6 GenG ab heute für die Dauer von zwei Wochen in den Geschäftsräumen unserer Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht für Mitglieder ausliegt. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter verlangen.

*XY eG,
Datum
Vorstand*

Kann die Wahl der Vertreterversammlung angefochten werden?

Jedes wahlberechtigte Mitglied hat das **Recht**, innerhalb der Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anzufechten, § 16 MWO. Die Anfechtung muss auf einem Verstoß gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung begründet sein. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.

Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand, der die Entscheidung schriftlich bekannt geben muss.

Wie lange ist die Amtszeit eines Vertreters?

Eine **Amtszeit** läuft maximal fünf Jahre, § 43a Abs. 4 Satz 3 GenG. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine davon abweichende, **kürzere Amtszeit** kann die Satzung bestimmen.

Die Amtszeit des Vertreters beginnt nach der durchgeführten Wahl durch dessen Annahmeerklärung, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter, § 31 Abs. 5 Satz 1 MS. Die Mustersatzung legt des Weiteren in § 31 Abs. 5 Satz 3 fest, dass die Amtszeit mit der Vertreterversammlung endet, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das x. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit.



Beispiel:

Vertreterwahl findet im Jahre 2024 statt. Die Satzungsregelung entspricht der gesetzlichen Regelung.

2024: wird nicht mit gerechnet (Wahljahr)

2025: erstes Geschäftsjahr nach der Wahl

2026: in diesem Geschäftsjahr erfolgt in der Vertreterversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes für das erste Geschäftsjahr nach der Wahl, also 2025

2027: Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl (2026)

2028: Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl (2027)

2029: Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl (2028)

> Ende der Amtszeit erst mit Schluss dieser Versammlung (offizielles Ende durch Versammlungsleiter)

Eine „künstliche“ Verlängerung der Amtszeit kann dann erfolgen, wenn nicht gewählt wird. Dann bleibt die bestehende Versammlung bis zur Durchführung der Wahl im Amt – so die Satzungsregelung. Allerdings ist der Vorstand einer Genossenschaft verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Vertreterwahl rechtzeitig durchgeführt wird. Somit darf diese Regelung nicht missbräuchlich genutzt werden, um die bestehende Vertreterversammlung im Amt zu halten.

Was passiert, wenn ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet?

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird ein **Ersatzvertreter** bestimmt, der bis zum Ende der regulären Amtszeit das Vertreteramt übernimmt. Ein Vertreter scheidet nach § 31 Abs. 7 Satz 1 MS vorzeitig aus, wenn er das Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird oder aus

der Genossenschaft ausscheidet (Beendigung der Mitgliedschaft) oder ausgeschlossen wird.

Steht in einem **Wahlbezirk** kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, bestimmt § 14 Abs. 7 MWO, dass Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nachrücken dürfen.

Sinkt die Anzahl der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unter 50, muss eine **vorzeitige Neuwahl** erfolgen, § 31 Abs. 8 MS. Solange die Vertreterversammlung aus mindestens 50 gewählten Vertretern besteht, ist keine Neuwahl erforderlich.

Wie kann bzw. wann muss eine Vertretersammlung abgeschafft werden?

Zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung ist die **Generalversammlung** einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder dem in der Satzung hierfür bestimmten geringeren Teil in Textform beantragt wird, § 43a Abs. 7 Satz 1 GenG. Mit satzungsändernder Mehrheit kann unter diesen Voraussetzungen die Vertreterversammlung jederzeit durch die Generalversammlung wieder abgeschafft werden. Wenn die Mitgliederzahl unter die gesetzliche Mindestanzahl von 1.501 Mitgliedern sinkt, ist die Generalversammlung automatisch wieder zuständig. Die erforderliche Satzungsanpassung hat lediglich deklaratorische Wirkung. Es ist auch möglich, bei Einführung der Vertretersammlung in der Satzung eine Regelung über einen automatischen Zuständigkeitswechsel von Vertreter- zu Generalversammlung bei Unterschreitung der Mindestmitgliederanzahl aufzunehmen, so auch die MS in § 35 Abs. 3.



7. Der gewählte Vertreter

Welche Rechte bzw. Pflichten hat ein gewählter Vertreter?

Vertreter sind ehrenamtliche Organe der Genossenschaft. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Vertreterhandbuch „So geht Genossenschaft“ des Verbandes.

Im Folgenden ein kurzer Überblick, welche Rechte ein Vertreter innehat:

■ Recht auf Teilnahme

Jeder Vertreter hat das Recht, an der Vertreterversammlung persönlich teilzunehmen. Es kann allerdings ein Ausschluss aus der Vertreterversammlung erfolgen, wenn der Vertreter die Versammlung erheblich stört und die Störung auf eine andere Weise nicht zu beseitigen ist.

■ Recht, Anträge zu stellen

Es besteht das Recht, Anträge zu stellen, die eine Entscheidung herbeizuführen ersuchen und ein Vorschlagsrecht beispielsweise für Wahlen zum Aufsichtsrat. Erstere können sich einerseits auf Tagesordnungspunkte oder auf den Ablauf der Versammlung (Geschäftsordnung) beziehen.

■ Rederecht

Das Rederecht steht jedem Vertreter bezüglich der Tagesordnungspunkte und bezüglich der außerhalb der Tagesordnungspunkte gestellten Anträge zur Geschäftsordnung zu. Bei einer Vertreterversammlung haben andere Mitglieder der Genossenschaft außer den Vertretern kein Rederecht. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Missbräuche des Rederechts zu verhindern.

■ Auskunftsrecht

Es besteht ein Auskunftsrecht über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit die Auskunft zur Meinungsbildung oder zur ordnungsgemäßen Erledigung von Tagesordnungspunkten notwendig ist. Die Auskunft ist dabei grundsätzlich während der Vertreterversammlung zu erteilen.

■ Stimmrecht

Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann dabei nicht von einem Bevollmächtigten vertreten werden. Ferner kann ein Vertreter keine Mehrstimmrechte haben.

Als Vertreter handelt derjenige im Interesse der gesamten Mitgliedschaft. Maßstab seiner Entscheidungen dürfen daher nicht persönliche Interessen sein, sondern die Interessen der Gesamtheit der Mitglieder.

Folgende Pflichten ergeben sich aus dem Vertreteramt:

■ Mitwirkungspflicht an der Versammlung

Jeder Vertreter muss persönlich an den Vertreterversammlungen teilnehmen.

■ Informationspflicht

Der Vertreter ist verpflichtet, sich über anstehende Entscheidungen und Entscheidungsgrundlagen zu informieren.

Anhang

Anlage 1: Ablaufplan für eine Wahl des Wahlvorstandes

TOP _ Wahlen zum Wahlvorstand	Bemerkungen
<p>Wir kommen nun zur Wahl des Wahlvorstandes (eventuell kurze Beschreibung der Aufgaben nach den Festlegungen der Wahlordnung).</p> <p>Die Wahl findet nach den Regelungen Ihrer Satzung bzw. der Wahlordnung statt.</p> <p>Gewählt werden maximal _ Mitglieder, (zwei) davon sind Mitglieder des Vorstandes/Aufsichtsrats und werden durch diese Gremien bestimmt.</p> <p>Da die von Vorstand und Aufsichtsrat bestimmten (zwei) Mitglieder aber zahlenmäßig nicht im Wahlvorstand überwiegen dürfen, müssen mindestens (drei) Mitglieder des Wahlvorstandes Genossenschaftsmitglieder sein.</p> <p>Lassen Sie uns bitte zunächst festlegen, wie viele Genossenschaftsmitglieder im Wahlvorstand vertreten sein sollen. ... (Vorschlag der Anzahl)</p> <p>_ Kandidaten haben sich zur Wahl gestellt.</p> <p>Dabei darf ich anmerken, dass eine Besetzung mit x Mitgliedern aus der Genossenschaft und damit _ Mitgliedern insgesamt durchaus üblich ist und auch der Größe der Genossenschaft entspricht.</p> <p>Daher der Beschlussvorschlag: Der Wahlvorstand ist mit x Genossenschaftsmitgliedern zu besetzen.</p> <p>Wer ist dafür, dass der Wahlvorstand mit _Genossenschaftsmitgliedern besetzt werden soll?</p> <p>Ergebnis: ...</p>	
<p>Grundsätzlich zum Wahlverfahren:</p> <p>Das Wahlverfahren ist Ihnen vertraut, da es nach den Regelungen der Wahlordnung (§ 1 Abs. 2) analog zu dem Wahlverfahren zum Aufsichtsrat abläuft. Dazu gleich mehr.</p>	
<p>Zu den Kandidaten:</p> <p>- (namentliche Erwähnung der Kandidaten)</p> <p>Ich darf feststellen, dass es keine weiteren Kandidatenvorschläge gibt. Das Einverständnis der Kandidaten zur Kandidatur liegt vor.</p>	<p><i>Eventuell – sollte ein Kandidat nicht persönlich anwesend sein – liegt die Erklärung in schriftlicher Form vor. Gleiches gilt später für die Annahme der Wahl.</i></p>

b. w.



<p>Da es sich um _Kandidaten für _ Sitze im Wahlvorstand handelt, gehe ich davon aus, dass eine offene Wahl gewünscht wird.</p>	<p><i>Das ist der Fall, wenn die Anzahl der zu vergebenen Sitze der Anzahl der Kandidaten entspricht. Dann kann „effektiv“ eine offene Wahl durchgeführt werden. Sollten mehr Kandidaten als Sitze vorhanden sein, muss geheim gewählt werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlverfahrens zu gewährleisten.</i></p>
<p>Kandidatenvorstellung</p>	
<p>Nun würde ich vorschlagen, dass sich die Kandidaten kurz vorstellen - ...</p>	
<p>Kommen wir zur Wahlhandlung. Bitte beachten Sie, dass x Sitze zu vergeben sind. Die Wahlen erfolgen einzeln. Sie haben insgesamt x Stimmen. Gewählt ist nach Anzahl der Stimmen, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Ja-Stimmen erhält. Ich werde nachher neben den Nein-Stimmen auch die Enthaltungen mit abfragen, um auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen zu kommen. Das erspart das mühevoll abzählen der einzelnen Ja-Stimmen.</p>	<p><i>Ggf. Subtraktionsmethode zur Ermittlung der Ja-Stimmen</i></p>
<p>Herr/Frau ... Wer ist für ... Mehrheit ... Gegenprobe: wer ist dagegen? ... Enthaltungen? ... Ich stelle fest, dass Herr/Frau ... mit ... Stimmen in den Wahlvorstand gewählt ist. Herr/Frau ..., nehmen Sie die Wahl an? Herzlichen Glückwunsch!</p>	<p><i>Nach diesem Verfahren über jeden einzelnen Kandidaten abstimmen lassen. Wichtig ist die Annahme der Wahl, da erst damit rechtswirksam das Amt begründet wird.</i></p>
<p>Damit ist der Wahlvorstand wieder komplett. Vielen Dank ...</p>	

Anlage 2: Ablaufplan für eine geheime Wahl des Wahlvorstandes

Geheime Wahl	
<p>Meine Damen und Herren, da wir mehr Kandidaten als Sitze haben, ist eine offene Wahl im vorliegenden Falle mit dem großen Risiko behaftet, dass nicht ordnungsgemäß abgezählt werden kann. Ich möchte daher eine geheime Wahl durchführen.</p> <p>Als Stimmzähler für die geheime Wahl beauftrage ich</p> <ul style="list-style-type: none">- ...- ...	
Wahlhandlung	
<p>Sie finden in Ihren Unterlagen einen Stimmzettel.</p> <p>Bitte beachten Sie: Sie haben insgesamt _ Stimmen, da _ Sitze im Wahlvorstand zur Verfügung stehen. Jeder Kandidat erhält nur eine Stimme. Sie dürfen also auf Ihrem Wahrschein nur maximal insgesamt _ Kreuze machen.</p> <p>Wen Sie nicht wählen wollen, der bekommt kein Kreuz.</p> <p>Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.</p> <p>Zum Ablauf:</p> <p>Bitte füllen Sie Ihre Stimmzettel wie gerade besprochen aus und werfen Sie diese in die bereit gehaltenen Wahlurnen. Die Damen/Herren Stimmzähler werden mit den Urnen durch die Reihen gehen, Sie brauchen nicht aufzustehen.</p> <p>Wenn die Stimmen abgegeben sind, werden wir die Stimmen auszählen, was natürlich eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Bitte bleiben Sie nach der Stimmabgabe erstmal auf Ihren Plätzen.</p> <p>Ich darf Sie jetzt bitten, Ihre Stimmzettel auszufüllen.</p>	
<p>Nach Stimmabgabe haben Sie sich eine Pause verdient, wir zählen solange die Stimmen. Ich bitte Sie gegen ... Uhr wieder hier im Raum zu sein, dann wird das Ergebnis der Wahl bekannt gegeben.</p> <p>Stimmabgabe ...</p>	

b. w.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Verkündung des Wahlergebnisses:

Es wurden _ gültige Stimmzettel abgegeben.

Gewählt wurden mit den meisten Stimmen:

1. ...

2. ...

...

Wichtig ist also die genaue Erfassung der Stimmberechtigten sowie der gültig abgegebenen Stimmen. Somit kann rechnerisch eine Kontrolle der korrekten Erfassung der Stimmen vollzogen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Wahlleiter gezogene Los.

Meine Damen und Herren, ich darf feststellen, dass der neue Wahlvorstand satzungsgemäß gewählt ist. Nun darf ich die Gewählten fragen, ob sie die Wahl annehmen:

1. ...

2. ...

...

Meinen herzlichen Glückwunsch an die neuen Mitglieder des Wahlvorstandes. Ich bedanke mich bei Ihnen.

Anlage 3: Erklärung zur Vertreterwahl

Erklärungen zur Vertreterwahl

1. Annahmeerklärung der Wahl

Hiermit erkläre ich, dass ich die Wahl zum Vertreter für die Vertreterversammlung der Wohnungsgenossenschaft ... für den Fall, dass ich gewählt werde, annehme.

Eine Kandidatur meinerseits für dieses Amt lag fristgerecht vor.

....., den Unterschrift

2. Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von mit dem Vertreteramt in Zusammenhang stehenden Daten

2.1 Die Wohnungsgenossenschaft ..., vertreten durch ..., weist mich darauf hin, dass mit Annahme der Wahl gemäß den wahlordnungs- und genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen (§ 43a Abs. 6 GenG, § 15 WO), mein Name und Kontaktdaten in einer Liste aller gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zur Einsichtnahme ausgelegt und jedem Mitglied auf Verlangen ausgehändigt werden. Für diese Daten besteht daher eine gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung, so dass keine Einwilligung erforderlich ist.

2.2 Ich bitte folgende Daten für die Veröffentlichung der Liste zu verwenden:

(bitte mindestens ein Kreuz setzen):

- E-Mail-Adresse
- Adresse
- Telefonnummer

Erfolgt keine Auswahl, wird auf der Liste die Anschrift abgedruckt.

Ferner willige ich ein, dass Fotos meiner Person in den genossenschaftlichen Medien (...) veröffentlicht werden:

- Mit der Veröffentlichung von Fotos meiner Person bin ich einverstanden

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass meine Daten zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt sowie an (...) weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden:

- Veröffentlichung in der nächsten Mitgliederzeitschrift zur Vorstellung der neu gewählten Vertreter
- Veröffentlichung außerhalb der Liste auf der Homepage als Ansprechpartner für den Wohnbezirk

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung des Datenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden.

Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten für die weiteren Zwecke auf freiwilliger Basis erfolgt.

Ferner, dass ich mein Einverständnis ohne für mich nachteilige Folgen/mit der Folge, dass (...), verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Wohnungsgenossenschaft ...; [Anschrift]; E-Mail: [E-Mail-Adresse]

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten, die der Einverständniserklärung unterliegen, sowohl in der Wohnungsgenossenschaft als auch bei (...) gelöscht.

....., den Unterschrift



Impressum

Herausgeber:

Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e. V.
Antonstraße 37, 01097 Dresden
Telefon: 0351 807010
Telefax: 0351 8070160
E-Mail: verband@vswg.de
Internet: www.vswg.de
Facebook: www.facebook.com/VSWGGeV

Text und Inhalt:

Juliane Walter

Referentin Genossenschafts- und Mietrecht
Telefon: 0351 80701-55
Telefax: 0351 80701-59
E-Mail: walter@vswg.de

Bildnachweis:

S.7: © ClipDealer - kasto, S.8: © ClipDealer - bizoon,
S.11: © Adobe Stock - jannoon028

Gestaltung:

Stefan Schulte
www.melchorf.de

© 2024

Das Werk einschließlich aller Abbildungen
ist urheberrechtlich geschützt.

